

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 189/68

Beschluss

in dem Rechtsstreit

des Architekten Dipl.-Ing. Rudolf J. [REDACTED],
W. [REDACTED], M. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Horst K. [REDACTED], W. [REDACTED],
B. [REDACTED] Höhe [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 5. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Wenzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

beschlossen:

Der Antrag des Klägers und Widerbeklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 13. September 1968 gemäß § 719 ZPO einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1.) Die Behauptung des Klägers, es entstehe ihm bei einer Versteigerung der Bilder im gegenwärtigen Zeitpunkt ein unersetzlicher Nachteil, weil deren Wert in den nächsten Jahren erheblich steigen werde, ihre Veräußerung jetzt also eine Verschleuderung wäre, ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Die Preisentwicklung für moderne Kunstwerke läßt sich nicht mit hinreichender Sicherheit voraus bestimmen.

Soweit der Kläger meint, daß ihm dadurch ein unersetzlicher Schaden entstehe, daß die Kunstwerke durch den Gerichtsvollzieher einzeln und nicht als geschlossene Sammlung versteigert werden, steht ihm - ebenso wie dem Beklagten - die Möglichkeit offen, gem. § 325 ZPO zu beantragen, daß die Verwertung der gepfändeten Kunstwerke in anderer Weise stattzufinden habe oder die Versteigerung statt durch den Gerichtsvollzieher durch eine andere Person vorzunehmen sei. Hierüber zu entscheiden, ist jedoch Sache des Vollstreckungsgerichts, nicht des Revisionsgericht.

2.) Der Kläger hat auch nicht glaubhaft gemacht, daß ihm bei Durchführung des Offenbarungsverfahrens ein unersetzlicher Schaden entstehen werde. Er ist zur Zeit nicht als Architekt tätig, will diese Tätigkeit vielmehr

- 2 -

erst in Sommer 1969 wieder aufnehmen. Unter diesen Umständen kann die Durchführung des Offenbarungsverfahrens seine derzeitige Existenzgrundlage auch nicht ernstlich bedrohen. Dafür, daß die Ableistung des Offenbarungsseids eine spätere Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Architekt unmöglich macht oder auch nur ernstlich gefährdet, bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Glanzmann

Rietschel

Beglaubigt:



Justizhauptsekretär

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)